

# RS OGH 2001/5/3 15Os73/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2001

## Norm

StGB §133 B

StPO §281 Abs1 Z9 lita

## Rechtssatz

Das vom Begriff des anvertrauten Gutes im Sinn des§ 133 StGB mitumfasste deliktsspezifische Erfordernis der "Fremdheit" eines solchen stellt auf einen wirtschaftlichen Eigentumsbegriff ab. Danach ist ein Gut fremd, wenn es zumindest wirtschaftlich nicht zum freien Vermögen des Täters gehört. Dies gilt auch für das Tatbestandsmerkmal der "Zueignung", die alle Handlungen umfasst, mit denen der Täter das (im erwähnten Sinn) fremde Gut zumindest zeitweilig in das eigene Vermögen oder in das eines Dritten überführt.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 73/00  
Entscheidungstext OGH 03.05.2001 15 Os 73/00

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115361

## Dokumentnummer

JJR\_20010503\_OGH0002\_0150OS00073\_0000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)